

## Zur Diskussion

### Voraussetzungen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 330 ZGB

Prof. Dr. habil. MARTIN POSCH,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schüler-Universität Jena

In der Diskussion zur Auslegung und zum Verhältnis der Tatbestandsmerkmale „Pflichtverletzung“ und „Rechtswidrigkeit“ als Voraussetzungen der Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 330 ZGB wurden in verschiedener Hinsicht gegensätzliche Auffassungen vertreten.<sup>1</sup> Sie alle führen dennoch zu gleichen Entscheidungsergebnissen bei der Feststellung oder Ablehnung der Verantwortlichkeit, allerdings mit einander widersprechenden Begründungen und — wegen entgegengesetzter Meinungen über die richtige Interpretation der einzelnen Verantwortlichkeitsvoraussetzungen und deren Verhältnis zueinander — unterschiedlichen Methoden der Entscheidungsfindung.

Bekanntlich ist der Streit um Methoden auch dort, wo verschiedene Methoden zum gleichen Ergebnis führen, eine zwar häufige, aber gerade dann nicht immer notwendige Erscheinung. Es kann dann keine der Methoden mit der Begründung widerlegt werden, sie sei falsch, weil sie zu falschen Ergebnissen führe. Daher ist zunächst zu fragen, ob dieser Streit um Methoden etwa als belanglos, zumindest als für die Praxis der Rechtsanwendung unwesentlich bewertet werden muß. Gegen eine solche Ansicht spricht die Bedeutung, die der Art und Weise der Interpretation vor allem der im Hinblick auf Inhalt, Normensystem und Häufigkeit der Anwendung elementarsten Regeln des ZGB zukommt —, und zwar hier einer Bestimmung die auf Einstellungen und Verhaltensweisen aller Bürger, aller Normadressaten gerichtet ist. Hier führt die Diskussion zu weiteren und praktisch bedeutsamen Erkenntnissen und Folgerungen.

#### *Zu den Anforderungen an die Interpretation zivilrechtlicher Normen*

Die Bestimmung des methodischen Weges zur richtigen Entscheidung darf gerade bei zivilrechtlichen Normen nicht vorrangig auf juristisches Methodenverständnis und auf Rechtsanwendung im gerichtlichen Verfahren abzielen. Es ist vielmehr — abgesehen davon, daß auch gesellschaftliche Gerichte diese Normen anzuwenden haben — insbesondere Sache der Beteiligten, der eigentlichen Adressaten des ZGB, bei der Gestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen Konflikten vorzubeugen und sich um die eigenverantwortliche Beilegung auftretender Konflikte zu bemühen (§ 16 ZGB).<sup>1-2</sup> Hierbei muß das Gesetz orientierend, informierend und damit helfend wirken. Danach hat sich die juristische Interpretation zu richten.

Damit ist zugleich ein Ziel für die Auswahl von Kriterien der anzuwendenden Interpretationsmethoden gegeben:

Der Weg der Interpretation muß vor allem der Konfliktvorbeugung und der eigenverantwortlichen Konfliktbeilegung dienen und sich daher nach der Verständlichkeit für den Normadressaten richten.<sup>3-4</sup> Das ist besonders im Zivilrecht notwendig, wo nur ein sehr geringer Teil der Konflikte vor die Gerichte kommt. Bei der Interpretation ist also davon auszugehen, wie die Rechtsregel vom Bürger verstanden werden soll, wie sie von ihm verstanden wird und — was sich daraus für die gerichtliche Entscheidung ergibt — wie die Regel und ihre Anwendung dem Bürger gegenüber überzeugend zu begründen sind.

Aus diesem Grunde sollte erstens nichts in die Norm hinein interpretiert werden, was der Wortlaut in erkennbarem Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht ausdrückt, und zweitens muß die Interpretation der Norm und der einzelnen Begriffe möglichst unkompliziert sein/\* Dem

Wortlaut der Norm kommt dabei die entscheidende Bedeutung zu, weil der Normadressat darauf angewiesen ist, die Norm nach ihrem Wortlaut und ihrem unter den gegebenen Anwendungsbedingungen erkennbaren Zweck zu verstehen. Vor allem soll eine Norm nicht unter Zuhilfenahme solcher Informationen interpretiert werden, die dem Normadressaten nicht bekannt sein können. Ferner soll die Interpretation keine begrifflichen Anforderungen stellen, die dem Nichtjuristen Rätsel aufgeben und damit auch die Gerichte zu Begründungen zwingen, die für den Nichtjuristen schwer verständlich sind.

Die Anforderungen an die Interpretation einer Rechtsnorm sollten sich vielmehr nach dem durchschnittlichen Bildungsstand unserer Bürger richten. Die Erwartungen an das Normverständnis des Bürgers als Adressaten korrespondieren bei der Interpretation ebenso wie bereits bei der Gesetzgebung mit den Erwartungen des Bürgers an das Niveau (einschließlich sprachlicher Klarheit und Eindeutigkeit) der Rechtsätze. Diese Erwartungen werden vom erreichten Stand der Bildung und Kultur in der Gesellschaft bestimmt.

#### *Zum Verhältnis der Tatbestandsmerkmale „Pflichtverletzung“ und „Rechtswidrigkeit“ in § 330 ZGB*

Bemüht um allgemeinverständliche und unkomplizierte Interpretation der Verantwortlichkeitsvoraussetzungen des § 330 ZGB schlußfolgert J. Klinkert zunächst richtig, daß zumindest aus dieser Sicht jede Pflichtverletzung als Rechtswidrigkeit verstanden werden müsse, wobei für den Bürger der Passus „unter Verletzung obliegender Pflichten“ verständlicher sei als der terminus technicus „rechtswidrig“. Klinkerts Ausführungen, daß mit dem Ausschluß der Rechtswidrigkeit beim Vorliegen von Rechtfertigungsgründen auch keine Rechtspflichtverletzung gegeben ist, sind folgerichtig und überzeugend.

Die Gewohnheit, die zu prüfende Verantwortlichkeitsvoraussetzung „Rechtswidrigkeit“ als Fehlen von Rechtfertigungsgründen zu verstehen, rührt noch vom früheren Deliktsrecht her: Da § 823 BGB die Schadenersatzpflicht an die schadensverursachende Handlung knüpfte, mußten mit Hilfe der weiteren Haftungsvoraussetzung „Rechtswidrigkeit“ gerechtfertigte Handlungen von der Haftung ausgenommen werden. Das ZGB hat demgegenüber — trotz Ersetzung der enumerativen Haftungstatbestände durch eine Verantwortlichkeitsgrundregel — insofern eine geringere Abstraktionshöhe gewählt, als es anstelle der schadensverursachenden Handlung schlechthin nur eine solche Handlung als Verantwortlichkeitsvoraussetzung in Betracht zieht, durch die Rechtspflichten verletzt werden. Da die Pflichtverletzung ohnehin rechtswidrig ist, bedarf es — wie J. Klinkert zutreffend feststellt — keiner weiteren Prüfung, ob die als Pflichtverletzung zu wertende Handlung auch rechtswidrig sei.

Insofern war es andererseits folgerichtig, wenn im Vertragsrecht, wo ja auch früher jeweils konkrete Pflichtverletzungen als Verantwortlichkeitsvoraussetzung normiert waren, keine besondere Prüfung der Rechtswidrigkeit vorgenommen wurde. Eine nunmehr darüber hinaus geforderte obligatorische Prüfung, ob eine festgestellte Pflichtverletzung auch rechtswidrig ist, wäre somit eine Komplizierung selbst gegenüber traditionellen Interpretationsmethoden.

#### *Die Einführung des Begriffs „Pflichtverletzung“ als Ver-*

1 Vgl. die Beiträge von G. Uebeler in NJ 1982, Heft 4, S. 169; M. Warich in NJ 1982, Heft 8, S. 365; A. Marko in NJ 1982, Heft 8, S. 366 und in NJ 1983, Heft 9, S. 362 ft.; J. Göhring in NJ 1982, Heft 12, S. 552 f.; I. Fritsche in NJ 1983, Heft 6, S. 243; J. Klinkert in NJ 1983, Heft 12, S. 493 ft.

2 Vgl. hierzu H. Kietz, „Eigenverantwortliche Beilegung von Zivilrechtskonflikten“, NJ 1984, Heft 1, S. 11 ft.

3 Für Normativakte, die sich an spezielle Adressatengruppen richten (z. B. die Arzneimittelgesetzgebung oder TGLs), sind die Anforderungen daher anders zu bestimmen als für Normen, die sich gleichermaßen an alle Adressaten wenden.

4 So auch J. Klinkert (a. a. O., S. 493). Zugleich ist — wie J. Göhring (a. a. O., S. 552) zutreffend hervorhebt — darauf zu achten, daß die Lösungen auch nicht unbewußt vom BGB geprägte und überkommene Denkschemata fortführen.